



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von vertraglichen Leistungen durch die
Buchhaltungsagentur des Bundes
Dresdner Straße 89, 1200 Wien
(nachstehend „BHAG“ oder „Auftragnehmerin“ genannt)



1 Präambel

- 1.1 Gemäß § 2 Abs 3 des Buchhaltungsagenturgesetzes (BHAG-G), BGBl I 37/2004 idgF, kann die BHAG sonstige Aufgaben (vertragliche Leistungen) erbringen, die ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese AGB gelten für alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin/Auftraggeber.
- 2.2 Soweit schriftlich nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die gegenständlichen AGB und gehen den Vertragsbedingungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers, die den gegenständlichen AGB widersprechen, vor. Erfüllungshandlungen der Auftragnehmerin gelten nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den gegenständlichen AGB abweichen.

3 Umfang und Ausführung des Auftrages, Bindung an Angebote

- 3.1 Der Umfang des Auftrages wird vertraglich vereinbart. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet sämtliche Dienstleistungen nach der jeweils geltenden Rechtslage zu erbringen.
- 3.2 An eigene Angebote ist die Auftragnehmerin 30 Kalendertage ab Übermittlung gebunden.

4 Pflichten der Auftraggeberin/des Auftraggebers

- 4.1 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin auch ohne ihre Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und hat sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.
- 4.2 Ein Verzug, der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten.
- 4.3 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf ihren Wunsch hin schriftlich zu bestätigen.



- 4.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Angaben der Auftraggeberin/des Auftraggebers als vollständig und richtig anzunehmen. Die Auftragnehmerin hat jedoch die Auftraggeberin/den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 4.5 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist auf Verlangen der Auftragnehmerin verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungserbringung für Referenzzwecke zu bestätigen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin/den Auftraggeber und die Leistungserbringung als Referenz anzuführen.

5 Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von der Auftragnehmerin erstellten Berichte, Auswertungen, Analysen, Berechnungen, Planungen, Entwürfe, Gutachten, Programme, Zeichnungen, Datenträger, Schulungsunterlagen und dergleichen nur für die vertraglich definierten Auftragszwecke verwendet werden. Eine sonstige Verwertung, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist unzulässig.
- 5.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin zu Werbezwecken durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 5.3 Die erstellten Dienstleistungen sind geistiges Eigentum der Auftragnehmerin. Das Nutzungsrecht gilt auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Auftragszwecke der Auftraggeberin/des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin nach sich.

6 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 6.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Dienstleistungs- und Beratungsleistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, die Auftraggeberin/den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie ist berechtigt, auch für die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- 6.2 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der Auftragnehmerin zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem die Auftragnehmerin ihre Leistung erbracht hat.
- 6.3 Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Vertragsauflösung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls



Vorrang vor Preisminderung oder Vertragsauflösung.

- 6.4 Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 7.

7 Haftung

Es gilt die Haftungsregelung gemäß § 5 BHAG-G. Bei allen Fällen, die durch § 5 BHAG-G nicht geregelt sind, gilt Folgendes:

- 7.1 Die gegenständlichen Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten (aus welchem Rechtsgrund auch immer) im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis. Die gegenständlichen Haftungsbeschränkungen beziehen sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht.
- 7.2 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.3 Eine Haftung der Auftragnehmerin für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden ist (von vorsätzlicher Schädigung abgesehen) ausgeschlossen.
- 7.4 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der/die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern gesetzlich keine andere Verjährungsfrist zwingend vorgesehen ist.
- 7.5 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. In einem solchen Fall wird die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 7.6 Eine Haftung der Auftragnehmerin gegenüber Dritten ist jedenfalls ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten von der Auftragnehmerin ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär die in den gegenständlichen AGB festgelegten Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers/der Auftraggeberin hinausgehen. Die



Auftraggeberin/Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin an diese Dritte schad- und klaglos halten.

8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Daten oder sonstige Informationen, die ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort.
- 8.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die
- öffentlich zugänglich sind oder
 - aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder hoheitlicher Verfügungen offengelegt werden müssen, und zwar ab schriftlicher Anzeige dieser Offenlegungspflicht an die andere Vertragspartei. Die Verpflichtung zu einer solchen schriftlichen Anzeige entfällt, wenn die Offenlegungspflicht allgemein bekannt ist.
- 8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.
- 8.4 Die Vertragsparteien verpflichten des Weiteren zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten und werden nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) verpflichtet werden.
- 8.5 Die Auftragnehmerin ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- oder Vertretungsauftrages zu verarbeiten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebene und die von ihr selbst angefertigte Unterlagen und Dokumente sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- 8.6 Weitere Details zum Datenschutz werden gemäß Art 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- 8.7 Informationen gemäß Art 13 und 14 DSGVO können der Datenschutzerklärung auf der BHAG Homepage unter [diesem Link](#) entnommen werden.



9 Honoraranspruch und Honorarhöhe

- 9.1 Die Auftragnehmerin hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber. Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Auftragnehmerin gemäß Punkt 3.1, wobei die Leistungspreise jährlich neu festgesetzt (valorisiert) werden.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgeltes für bereits erbrachte Leistungen wird durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht berührt.
- 9.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch die Auftragnehmerin, so gebührt dieser das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie sich in Folge des Unterbleibens ihrer Leistung erspart hat.
- 9.4 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der Auftragnehmerin einen wichtigen Grund darstellen, so hat die Auftragnehmerin nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre bisherigen Leistungen für die Auftraggeberin/den Auftraggeber verwertbar sind.
- 9.5 Die Auftragnehmerin hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 9.6 Die Auftragnehmerin kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet die Auftragnehmerin nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe ihrer noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 9.7 Eine Beanstandung der Arbeiten der Auftragnehmerin berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.
- 9.8 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 9.9 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes zu verrechnen (§ 49 BHG). Zusätzlich können die für die Mahnung anfallenden Kosten verlangt werden.



10 Kündigung

- 10.1 Ein befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung, kann ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden. Davon abweichend kann ein befristeter Auftrag mit einer Mindestdauer von sechs Monaten und einer Maximaldauer bis zu einem Jahr ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Beendigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats beendet werden. Kündigungen durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber haben per e-mail zu erfolgen und sind kumulativ an vertrieb@bhag.gv.at und office@bhag.gv.at zu richten.
- 10.2 Entstehen den Vertragsparteien durch eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Vertragspartei Kosten für bereitgestellte, aber nicht beanspruchte Ressourcen, so sind diese Kosten bis zu ihrem frühest möglichen Wegfall in der tatsächlich anfallenden Höhe von der auflösenden Vertragspartei zu tragen, wobei sich die Vertragsparteien verpflichten, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

Von der Ersatzpflicht frustrierter Aufwendungen sind auch die Kosten, die aus der notwendigen Beauftragung einer anderen Einrichtung zur Durchführung der Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin entstehen, umfasst.

Begonnene Leistungen werden fertiggestellt, sofern deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist möglich ist. Gleichmaßen werden Leistungen, die im Zeitpunkt der Beendigungserklärung noch nicht begonnen, aber bereits geordert wurden, ausgeführt, sofern deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist möglich ist. Beidfalls hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber die dafür angefallenen Stunden zu bezahlen. Nur bei einer offensichtlichen Wertlosigkeit einer Fertigstellung oder Ausführung von Leistungen für die Auftraggeberin/den Auftraggeber hat eine Fertigstellung/Ausführung zu unterbleiben. Die Verpflichtung zur Bezahlung von bereitgestellten Ressourcen bleibt davon unberührt.

11 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

- 11.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
- 11.2 Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Schuldverhältnis ist Wien.



12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Eine Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, es sei denn, eine solche Abtretung oder Übertragung wird durch Gesetze oder Verordnungen unmittelbar vorgegeben.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen zu einem Vertrag bestehen nicht.
- 12.3 Jede Veröffentlichung von Inhalten eines Vertrages erfolgt nach Abstimmung durch beide Vertragsparteien.
- 12.4 Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der AGB bzw. eines Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit sämtlicher Bestimmungen der AGB bzw. des ganzen Vertrages zur Folge. Vielmehr ist die jeweils von der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit betroffene Bestimmung durch eine neue, dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.
- 12.5 Die AGB sind auf der Website der BHAG (www.bhag.gv.at) einsehbar und stehen zum Download frei zur Verfügung. Es gelten die AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.